

Noch weitere Fragen?

Eine eingehende Beratung und weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls in Ihrem trägerunabhängigen Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP). Dort können Sie auch Infoblätter zu weiteren Pflege-Themen erhalten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Ratgebers!

Und so sind wir zu erreichen:

Stadt Castrop-Rauxel:

☎ 02305 106-2583
Bodenschwingher Straße 35
44577 Castrop-Rauxel
E-Mail: bip@castrop-rauxel.de

Stadt Dorsten:

☎ 02362 66-4299
☎ 02362 66-4420
Bismarckstraße 1
46284 Dorsten
E-Mail: bip@dorsten.de

Stadt Haltern am See:

☎ 02364 933-231
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See
E-Mail: bip@haltern.de

Stadt Marl:

☎ 02365 99-2296
☎ 02365 99-2285
Bergstr. 228-230
(Riegelhaus)
45768 Marl
E-Mail: bip@marl.de

Stadt Recklinghausen:

☎ 02361 50-2124
☎ 02361 50 2134
Rathausplatz 3
45657 Recklinghausen
E-Mail: bip@recklinghausen.de

Stadt Datteln:

☎ 02363 107-352
Genthiner Str. 8
45711 Datteln
E-Mail: bip@stadt-datteln.de

Stadt Gladbeck:

☎ 02043 99-2773
☎ 02043 99-2774
Friedrichstraße 7
(Fritz-Lange-Haus)
45964 Gladbeck
E-Mail: bip@stadt-gladbeck.de

Stadt Herten:

☎ 02366 303-586
☎ 02366 303-270
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten
E-Mail: bip@herten.de

Stadt Oer-Erkenschwick:

☎ 02368 691-326
Rathausplatz 1
45739 Oer-Erkenschwick
E-Mail: bip@oer-erkenschwick.de

Stadt Waltrop:

☎ 02309 930-334
Münsterstraße 1
45731 Waltrop
E-Mail: bip@waltrop.de

Stand:5/2023

Kreis Recklinghausen Koordinierungsstelle

☎ 02361 53-2026
☎ 02361 53 2639
bip@kreis-re.de

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Beratungs- und
Infocenter Pflege
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

☎ 02361 53-2639
oder 53-2026
☎ 02361 53-2226
E-Mail:
bip@kreis-re.de

BIP INFO

KURZZEITPFLEGE



Man spricht von **Kurzzeitpflege**, wenn eine pflegebedürftige Person (mind. PG 2) für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf.

Ist der/die Pflegebedürftige zuhause also vorübergehend nicht ausreichend versorgt, weil entweder

- die pflegende Person verhindert ist durch Urlaub oder Krankheit
 - zeitweise ungewöhnlich intensive Pflege notwendig ist
 - die Pflegebedürftigkeit sehr plötzlich eingetreten ist (z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt)
 - die häusliche Pflege für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden muss
- sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit einer bezuschussten Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung vor.

Sicher gibt es aber noch weitere Gründe, Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von **acht Wochen im Kalenderjahr** beschränkt. Für diese Zeit übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten für die stationäre Unterbringung. Der Maximalbetrag ist jedoch auf **1.774,00 Euro** im Jahr gedeckelt. Meistens ist dieser Betrag ausgeschöpft, bevor die Acht-Wochen-Grenze erreicht wird. Die Kurzzeitpflege können Sie aber zusätzlich mit der Verhinderungspflege kombinieren. So können Sie auch längere Aufenthalte finanzieren und Ihren Eigenanteil begrenzen. Die

Pflegekasse bezuschusst im Rahmen einer Kurzzeitpflege zunächst **nur die anfallenden Pflegekosten**. Dieser Zuschuss wird unabhängig vom Pflegegrad bezahlt (mind. PG 2). *So steigt der maximale Zuschuss der Pflegekasse (Kurzzeit-/Verhinderungspflege) auf bis zu 3.386,00 Euro pro Jahr.*

Entlastungsbetrag:

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind prinzipiell Eigenanteil. Sie können jedoch den Entlastungsbetrag (125,00 €) und andere Mittel nutzen, um den Eigenanteil zu finanzieren

Wichtig: Für die Zahlung der eigenen Aufwendungen können „**angesparte**“ Beträge des Entlastungsbetrages eingesetzt werden. Sprechen Sie dazu Ihre Pflegekasse an.

Pflegegeld bei Kurzzeitpflege

Das „Pflegegeld für selbst beschaffte Hilfen“ wird an Menschen mit anerkanntem Pflegegrad gezahlt, die zuhause teilweise oder vollständig von Angehörigen oder Freunden gepflegt werden.

Die Höhe des Pflegegelds hängt vor allem vom Pflegegrad ab.

Dieses Pflegegeld wird während einer Phase der stationären Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen lang zu **50 Prozent weiterbezahlt**. Sie können diese Mittel ebenfalls nutzen, um die Kurzzeitpflege zu finanzieren. Immerhin fällt während des Aufenthalts im Pflegeheim tem-

porär kein Aufwand für die ehrenamtlich Pflegenden zuhause an.

Hilfe vom Sozialamt:

Kann der Pflegebedürftige den Eigenanteil für die Kurzzeitpflege nicht aufbringen, so kann das Sozialamt unter gewissen Voraussetzungen die Kosten übernehmen. Diese Möglichkeit heißt Hilfe zur Pflege.

Anspruch auf eine Kostenübernahme der Aufwendungen der Kurzzeitpflege haben Pflegebedürftige auch dann, wenn bei Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung bereits feststeht, dass im Anschluss an die Kurzzeitpflege vollstationäre (dauerhafte) Pflege in einer Pflegeeinrichtung erfolgen soll.

Bei der Suche nach einem Kurzzeitpflegeplatz sind die Berater*innen der Beratungs- und Infocenter Pflege gerne behilflich.

Unter dem Link

<https://www.heimfinder.nrw.de/>

können Sie sich selbst über freie Heimplätze informieren.